

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Tannbachstraße Ost“ in Rudersberg

Nach § 10 des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Tannbachstraße Ost“ in Rudersberg-Steinberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros Leissle, Architektur + Stadtplanung, 73635 Rudersberg, in der Fassung vom 19.09.2016 / 07.08.2017 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Büros Leissle, Architektur + Stadtplanung, 73635 Rudersberg, in der Fassung vom 19.09.2016 / 07.08.2017. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Büros Leissle, Architektur + Stadtplanung, 73635 Rudersberg in der Fassung vom 19.09.2016 beigefügt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Werkgruppe gruen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den xx.xx.xxxx

Raimon Ahrens
Bürgermeister